Beschluss-Vorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2014/00298**
Datum:	29.10.2014
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	58110220/6600.1030
Verfasser:	FB Bauen
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	04.12.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Steg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Steg nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

1. Situation

Im Bereich Steg wurden in den 1980er Jahren drei Punkthochhäuser errichtet. In den Erdgeschosszonen waren jeweils „Funktionsunterlagerungen“ angesiedelt, z. B. eine Verkaufsstelle für Blumen, ein Uhrenservice, ein Café/Milchbar, eine Drogerie, ein Getränkestützpunkt, eine Postnebenstelle usw.
1989 wurde das Komplexzentrum Steg der Öffentlichkeit übergeben. Im Komplexzentrum waren weitere gesellschaftliche Einrichtungen untergebracht, z. B. verschiedene Verkaufseinrichtungen, ein Jugendclub und eine Einrichtung des Gesundheitswesens in Form eines Ambulatoriums. Ein besonderes Merkmal des Komplexzentrums war, dass dieses in Nord-Süd-Richtung von einer „wichtigen Fußgängerverbindung“ in Form einer Einkaufspassage durchquert wurde. Diese Fußgängerpassage stellte eine direkte Verbindung vom Stadtzentrum über das Gebiet Brunos Warte zum Arbeiterwohnviertel Glaucha dar.

Der Abriss der Punkthochhäuser erfolgte in den Jahren 2006, 2009 und 2011. Mit dem Abriss wurden auch die Verkehrsflächen, welche unmittelbar an den Häusern vorhanden waren, zurückgebaut.
Die Fußgängerverbindung ist ebenfalls zurückgebaut worden bzw. ein Durchgang durch die Passage im noch vorhandenen Komlexzentrum ist nicht mehr möglich. Es wurde zwischenzeitlich gegen jegliche Nutzung verschlossen.
Am Standort des Punkthochhauses Steg 1 entstand in den Jahren 2009 bis 2011 der Neubau der Saaleklinik.

2. Rechtliche Auswertung

Eine Prüfung ergab, dass es sich bei sämtlichen Verkehrsflächen im Bereich der Punkthochhäuser bis zu deren Rückbau ab 2006 um öffentliche Wege gehandelt hat und nach wie vor handelt.
Die öffentlichen Wege haben ihren Rechtscharakter als öffentliche Straßen nicht verloren, da eine öffentliche Straße nur durch eine Einziehung gemäß § 8 StrG LSA ihre Eigenschaft als öffentliche Straße verliert.
Dies betrifft sämtliche Bereiche um die Punkthochhäuser, alle ehemals vorhandenen Parkplätze und auch die Fußwegeverbindung durch das Komplexzentrum Steg von der Lange Straße zur Mauerstraße (siehe Lageplan).

Das öffentliche Verkehrsbedürfnis hat sich mit Rückbau der Punkthochhäuser zweifellos verändert, allerdings ersetzt auch ein vollständiger Verlust des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses nicht die nach dem Gesetz notwendige förmliche Einziehung. An ihre Stelle kann auch nicht der möglicherweise eingetretene Funktionsverlust treten.

Erfolgt keine Einziehung nach § 8 StrG LSA, bleibt der öffentliche Charakter der (nicht mehr vorhandenen) Verkehrsflächen erhalten und sie unterliegen weiterhin der öffentlichen Sachherrschaft des Straßenbaulastträgers, hier der Stadt Halle (Saale).

3. Stadtentwicklung

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Halle, welches am 19.09.2007 vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen wurde (Vorlagen-Nr. IV/2007/06567), hat für das Gebiet Steg (Handlungsfeld 2 der Südlichen Innenstadt) als Ziel festgeschrieben, dass Gesundheitseinrichtungen entwickelt, neue Begegnungsmöglichkeiten und Quartiertreffs geschaffen werden und eine verbesserte Vernetzung mit der Altstadt und anderen Bereichen

des Stadtviertels erfolgen soll.
Dies soll u. a. mit einer mittelfristigen Neustrukturierung des Bereiches in Abstimmung mit den Eigentümern und der Unterstützung von Neubauprojekten mit neuen Nutzungsschwerpunkten erreicht werden.
Das Gebiet wurde daher im Integrierten Stadtentwicklungskonzept als Umstrukturierungsbereich mit vorrangiger Priorität ausgewiesen und vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

4. Verkehrsbedeutung
Mit dem Abriss der Hochhäuser ist die Verkehrsbedeutung der unmittelbar dort anschließenden Verkehrsflächen entfallen.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Steg-Galerie (ehemals Komplexzentrum) seit den 1990er Jahren (Einstellung des Betriebs der Versorgungseinrichtungen, Nachnutzung als Kulturtreffpunkt und für Ausstellungen, spätere Schließung des Treffpunktes) und dem Bau der Saaleklinik hat sich der fußläufige Verkehr auf die Straße Steg (zwischen Heinrich-Pera-Straße und Mauerstraße) verlagert.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung der Verkehrsflächen sind erfüllt und diese können gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden.

5. Einziehung
Nach § 8 Abs. 4 StrG LSA ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.
Für die Veröffentlichung der Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) ist folgender Text vorgesehen:

> Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Halle, Flur 14 der Stadt Halle (Saale) gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich zwischen Lange Straße, Steg und Mauerstraße aufgrund des Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.
>
> Die durch die Verkehrsflächen im Bereich Steg erschlossenen Wohngebäude wurden im Rahmen des Stadtumbaus abgebrochen. Die noch vorhandene Steg-Galerie wird nicht mehr genutzt.
> Eine über die Erschließungsfunktion hinausgehende Funktion obliegt den Verkehrsflächen nicht, so dass die Verkehrsbedeutung mit dem Abbruch bzw. der Sperrung entfallen ist.
> Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.
>
> Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsflächen im Bereich Steg liegt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage, Zimmer 650 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
> Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.
>
> Halle, den **Dr. Bernd Wiegand**
> **Oberbürgermeister**

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Halle, Flur 14 der Stadt Halle (Saale) gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich zwischen Lange Straße, Steg und Mauerstraße werden auf Grund des Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Die einzuziehenden Verkehrsflächen befinden sich im Bereich zwischen Lange Straße, Steg und Mauerstraße.
Sie umfassen Teilstücke der Flurstücke 1/572, 5432, 5433, 5440, 5966, 5967, 6046, 6135 und 6136.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom … zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, die Ziele entsprechend des Stadtentwicklungskonzeptes (Schaffung von neuen Begegnungsmöglichkeiten und Quartiertreffs, verbesserte Vernetzung mit der Altstadt und anderen Bereichen des Stadtviertels) umzusetzen.

Anlage:
Lageplan